



### Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Am Großen Bruch

2. Impressum

### Gemeinde Am Großen Bruch

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |               |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 2.456.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 2.581.000 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem  |               |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.213.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.225.000 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 284.500 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 598.800 EUR   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR         |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 59.200 EUR    |
- festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 440.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 330 v.H. |

#### § 6

Festsetzung von Wertgrenzen

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertrags Haushaltes übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
  - Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
- Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
- Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
- Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

Am Großen Bruch, den 06.12.2017

Stroka  
(Bürgermeisterin)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 19.02.2018 bis 16.03.2018 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Am Großen Bruch, den 05.02.2018

Stroka  
(Bürgermeisterin)

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)